

Stadt Bretten, Landkreis Karlsruhe

Satzungen (Entwurf) über

A. die erste Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Rechbergklinik Bretten / Wohnen“, Gemarkung Bretten

B. die örtlichen Bauvorschriften zur ersten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Rechbergklinik Bretten / Wohnen“, Gemarkung Bretten

Aufgrund der §§ 1, 1a, 2, 2a, 8 – 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Nr. 52, S. 2414), zuletzt geändert durch Neufassung des Gesetzes vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), der Baunutzungsverordnung 1990, zuletzt geändert durch Neufassung des Gesetzes vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 5. März 2010 (Ges.Bl.S. 357 ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl.S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am tt.mm.jjjj die erste Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Rechbergklinik Bretten / Wohnen“ mit örtlichen Bauvorschriften jeweils als Satzung beschlossen: Die erste Änderung und Erweiterung des vorgenannten Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13 i.V.m. 13a BauGB.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem unter § 2 dieser Satzung genannten zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Mit Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sowie der örtlichen Bauvorschriften treten alle bisherigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und Vorschriften außer Kraft, soweit sie vom Geltungsbereich der oben genannten ersten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans erfasst werden.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

- A. Bebauungsplan mit
 - a. zeichnerischem Teil in der Fassung vom tt.mm.jjjj
 - b. planungsrechtlichen Festsetzungen vom tt.mm.jjjj
- B. örtliche Bauvorschriften vom
- C. Grünordnungsplan mit
 - a. zeichnerischem Teil in der Fassung vom tt.mm.jjjj
 - b. planungsrechtlichen Festsetzungen vom tt.mm.jjjj

Beigefügt sind:

- Begründung (§9 Abs. 8 BauGB)
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 15. Mai 2018
- Artenschutzrechtliches Gutachten vom 31. August 2018
- Artenschutz – Fotodokumentation vom 23. Oktober 2019
- Schalltechnische Untersuchung vom 1. März 2019

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom tt.mm.jjjj wird bestätigt.

Ausgefertigt:

Bretten, tt.mm.jjjj

Martin Wolff
Oberbürgermeister